

Moderne und geschlechtergerechte Anforderungen an eine Alterssicherung

Christine Fuchsloch

In der aktuellen Diskussion über die gesetzliche Rentenversicherung wird allgemein ein Reformstau beklagt. Dabei gerät in Vergessenheit, dass erst kürzlich eine grundlegende Reform des Sicherungssystems gegen das Risiko Alter erfolgt ist. Nach langem politischem Streit wurden in der letzten Legislaturperiode (1998-2002) – noch zu Zeiten von Walter Riester als Sozialminister – zum Rentenrecht drei Artikelgesetze verabschiedet. Vereinfacht wird die neue Rente daher auch „Riester-Rente“ genannt. Die Neuregelungen traten im Wesentlichen zum 1. 1. 2002 in Kraft.¹ Seither gibt es vier gesetzliche Säulen zur Sicherung im Alter.

Die erste Säule bilden die gesetzlichen Versichertenrenten, die seit 1992 im Sechsten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB VI) geregelt sind. Ihr Niveau hat das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vom März 2001 mit einer veränderten Rentenformel niedriger angesetzt. Die heutige Klage der Regierung über das Fehlen eines „Nachhaltigkeitsfaktors“ oder eines „demografischen Faktors“ ist daher insoweit unzutreffend, als mit der Einführung der Riester-Rente tatsächlich das Rentenniveau deutlich gesenkt wurde.

Die zweite Säule bilden die herkömmlichen Hinterbliebenenrenten nach dem SGB VI. Für sie hat das AVmEG u. a. für kinderlose Hinterbliebene die Rentenhöhe von 60 auf 50 % gesenkt, den Ausschluss der so genannten Versorgungsehe und die Option für ein Rentensplitting eingeführt. Das Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrentenrechts vom Juli 2001 hat das ursprünglich vorgesehene Einfrieren des Freibetrags für die Hinterbliebenenrenten aufgehoben und die bisherigen Leistungen für Hinterbliebene wegen Kindererziehung erweitert.

Neu ist die dritte Säule der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge. Eingeführt wurde die Option auf einen steuerlich geförderten zertifizierten Altersvorsorgevertrag bzw. die Verwendung von Entgeltansprüchen für die betriebliche Altersvorsorge. Gesetzliche Grundlage ist das Altersvermögensgesetz (AVmG) vom Juni 2001.

Neu ist der ebenfalls mit dem AVmG vom Juni 2001 eingeführte Verzicht auf den Unterhaltsrückgriff gegenüber Kindern und Eltern bei Inanspruchnahme von Hilfe zum Lebensunterhalt im Alter und bei dauerhafter Erwerbsminderung. Grundlage ist das Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung (GSiG) vom Juni 2001. Damit gibt es eine etwas aufgestockte Sozialhilfe für alte Menschen mit abgemilderter Bedürftigkeitsprüfung. Dies ist die vierte Säule gesetzlicher Alterssicherung.

1 Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensergänzungsgesetz - AVmEG) v. 21. 3. 2001, BGBl 2001 I S. 403; Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz - AVmG) v. 26. 6. 2001, BGBl 2001 I S. 1310; Gesetz zur Verbesserung des Hinterbliebenenrechts v. 17. 7. 2001, BGBl 2001 I S. 1598.

Im Anschluss an die Reform wird in der aktuellen politischen Diskussion nunmehr gefordert, die private Kapitaldeckung auszuweiten, das Rentenniveau noch weiter abzusenken und die Hinterbliebenenrenten noch weiter abzuschmelzen. Nachfolgend wird untersucht, ob die private Kapitaldeckung hält, was sie verspricht, und was diese Forderungen für die Alterssicherung von Frauen² bedeuten. Dabei ist ausgehend von den bisherigen Grundstrukturen der gesetzlichen Rentenversicherung zu zeigen, was die aktuellen Herausforderungen sind und in welchen Richtungen Lösungen gesucht werden müssten, die geschlechtergerecht und nachhaltig sind.

1. Grundstrukturen der gesetzlichen Rentenversicherung

Hundertfünfzehn Jahre alt ist die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland. Ihre Geschichte ist eine Geschichte der Veränderungen.

Von der Kapitaldeckung zum Umlageverfahren

Im Jahr 1889 wurde das „Gesetz betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung“ erlassen.³ Die Finanzierung war ursprünglich auf dem Kapital- bzw. Anwartschaftsdeckungsverfahren aufgebaut. Vereinfacht heißt das: Die eingezahlten Beiträge werden als Kapital gesammelt, um sie dann auszuschütten. 1917 hatten die Rentenversicherungsträger das Vermögen zu 50 % in Aktien, zu 40 % in Darlehen und zu 4 % in Immobilien angelegt, eine Mischung, die eine kluge Finanzberatung vielleicht auch heute empfehlen könnte. Das Vermögen ging während der Inflation nach dem Ersten Weltkrieg weitgehend verloren. Die danach gesammelten Kapitalrücklagen fielen der Weltwirtschaftskrise im Jahr 1929 zum Opfer.⁴ Als sich das Gleiche im Zweiten Weltkrieg wiederholte, stellte man mit der Einführung der DM auf das Umlageverfahren um. Seitdem kann man nur eingeschränkt davon sprechen, die Rente beruhe auf „eigenen Beiträgen“, denn die eigenen Beiträge der Rentner sind lange verbraucht. Was jetzige Rentner früher als Erwerbstätige an Beiträgen gezahlt haben, ist für die Generation der damaligen Rentner ausgegeben worden.

2 Grundlegend zu der Rentenreform aus dem Jahr 2002: Rust, Ursula: Alterssicherung der Frau – neue Widersprüche und rechtliche Risiken als Folge der „Riester-Rentenreform“, SGB 2001, 650-658 und dies.: Geschlechtsspezifische Neuregelungen der Rentenreform, Mitteilungen LVA Ober-fran-ken/-Mit-tel-fran-ken 2001, 737-742.

3 Gesetz vom 22. Juni 1889, RGBI. S. 97.

4 Ausführlich dazu Ruland, Franz: Die Rentenversicherung in Deutschland im Zeichen der Jahrhundertwende, DRV 2000, S. 23 ff.

Vom Zwei-Generationen-Vertrag zum Drei-Generationen-Vertrag

Rein monetär betrachtet beruht das Umlageverfahren auf einem Zwei-Generationen-Vertrag: Die Jüngeren leisten Beiträge von ihrem Lohn, die als Rente sofort ausgeschüttet werden. Aber wenn sich die jüngere, erwerbstätige Bevölkerung darauf beschränken würde, zu arbeiten und Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen, dann wäre dies das Ende für das Rentenversicherungssystem. Denn wer sollte dann später die Beiträge für die jetzt Erwerbstätigen zahlen? Deshalb muss die nachfolgende Generation auch für die übernächste Generation sorgen, also Kinder bekommen und aufziehen. Diese simple Einsicht haben Frauen wohl immer schon gehabt. In der rechtspolitischen Diskussion dauerte es ziemlich lange, bis das gedankliche Modell eines Zwei-Generationen-Vertrages auf das Modell eines Drei-Generationen-Vertrages erweitert wurde. Es bedurfte dafür eines kräftigen Anstoßes. Das BVerfG hat im so genannten Trümmerfrauenurteil von 1992⁵ entschieden, dass die Kindererziehung als ein eigenständiger, generativer Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung anzusehen ist. Dieser Gedanke ist vom Gericht in der Entscheidung zur Notwendigkeit einer additiven Berücksichtigung von monetären Beitragszeiten und Kindererziehungszeiten noch einmal hervorgehoben worden.⁶ Schon deshalb sind Kindererziehungszeiten auch nicht „versicherungsfremd“ – ein ohnehin problematischer Begriff.

Von den Witwenrenten zum Versorgungsausgleich

Die Hinterbliebenenrente gehörte ursprünglich nicht zur gesetzlichen Rentenversicherung. Für Angestelltenwitwen wurde sie 1911 eingeführt. Arbeiterwitwen erhielten eine Witwenrente nur, wenn sie selbst invalide, also erwerbsunfähig waren. Ab 1949 bekamen Arbeiterwitwen auch eine abgeleitete Rente, wenn sie 60 Jahre alt waren. Seit 1957 gibt es eine unbedingte Witwenrente auch für junge kinderlose Witwen.⁷ Als Trendwende für die Witwenrente zumindest für Frauen kann das Jahr 1986 gelten. Seither wird das eigene Einkommen auf die Rente dynamisch angerechnet. Das war der finanzielle Preis dafür, dass Witwer unter den gleichen Voraussetzungen wie Witwen eine Hinterbliebenenrente erhielten.

Hinterbliebenenrenten versichern das Risiko der Eheschließung. Ein bei seinem Tode verheirateter Rentner ist teurer für die gesetzliche Rentenversicherung als ein unverheirateter. Die Rentenzahlungen verlängern sich um die Lebzeiten des überlebenden Ehegatten. Die Rente wird von Anfang an in voller Höhe an den Versicherten ausgezahlt, obwohl die Anwartschaften in einer Ehe erworben wurden und zwei Personen absichern müssen. Vor allem ist ein verheirateter auch teurer als ein geschiedener Rentner. Besonders belastend für die solidarische Rentenversicherung sind Ehepaare mit großen Altersunterschieden, bei denen der überlebende Ehegatte nur eine geringe Anwartschaft

5 BVerfG vom 7. Juli 1992, BVerfGE 87, 1 (39).

6 BVerfG vom 12. März 1996, BVerfGE 94, 241.

7 Vgl. im Überblick Rust, Ursula: Rentenrecht. Für Frauen besonders relevante Veränderungen. In: Informationen für die Frau, Folge 2, 2000, S. 12.

aus eigener Erwerbstätigkeit oder der Kindererziehung erworben hat und daher kein eigenes Einkommen auf die Hinterbliebenenrente angerechnet wird.

Die Versicherung des überlebenden Ehegatten ist für den versicherten Rentner kostenlos, das heißt mit keinen finanziellen Einbußen verbunden. Die „eigene“ Rente wird bei bestehender Ehe nicht geschmälert, und es müssen für die Absicherung des Hinterbliebenen keine zusätzlichen Beiträge oder Zuschläge geleistet werden. Das Hinterbliebenenrentensystem bewertet die interfamiliäre Aufgabenteilung. Erwerbstätigkeit wird hoch, Haushalts- und Reproduktionsarbeit niedrig bewertet. Damit keine Missverständnisse aufkommen: Es geht nicht darum, dass eine den Ehegatten unterstützende Haushaltstätigkeit ohne Kindererziehung oder Pflege im engeren Sinne rentenrechtlich berücksichtigt werden müsste. Eine solche innerfamiliäre Aufgabenteilung stellt vielmehr einen Beitrag für den dadurch entlasteten berufstätigen Ehegatten dar, der nach unterhaltsrechtlichem Verständnis gleich der Erwerbstätigkeit zu beurteilen ist. Verdient – wie häufig – ein Mann viel und seine Frau wenig, so bekommt der Ehemann sein Leben lang eine hohe eigene Rente. Die Ehefrau erhält bis zu seinem Tode keine oder eine geringe Rente, danach eine reduzierte einkommensabhängige Hinterbliebenenrente. Für das Haushaltseinkommen ist entscheidend, wer zuerst stirbt.

Beispiel: Bei 5 Kindern, die vor 1992 geboren sind, bekommt eine Frau eine Rente von rund 129 Euro monatlich. Als fiktiver Eckrenter mit einem 45-jährigen Durchschnittseinkommen erhält der Mann im Jahr 2003 eine Rente von etwa 1.164 Euro monatlich.⁸ Stirbt die Frau, so bleibt ein Haushaltseinkommen von 1.164 Euro. Stirbt der Mann, so bleibt ein Haushaltseinkommen von rund 827 Euro.

Die Idee der Gleichwertigkeit der innerfamiliären Rollenverteilung für die Alterssicherung ist paradoxerweise nicht für die bestehende Ehe, sondern nur für den Fall der Scheidung umgesetzt. 1977 wurde der Versorgungsausgleich eingeführt. Bei Scheidung werden die Rentenanwartschaften paritätisch aufgeteilt. Jeder der Ehegatten erhält die Hälfte der gemeinsam in der Ehe erworbenen Anwartschaften. Interessant ist, dass diesem Modell des Versorgungsausgleichs grundlegendere Überlegungen zur Reform des Rentenrechts in Richtung auf eine eigenständige Sicherung von Frauen in der gesetzlichen Rentenversicherung vorausgegangen sind. Bereits damals wurden Modelle eines Rentensplittings während der Ehe diskutiert. Weiter wurde eine Pflichtversicherung der „Hausfrau“ vorgeschlagen, die während der Kindererziehung beitragsfrei sein sollte. Aus heutiger Sicht scheiterten diese Vorschläge vor allem aus zwei Gründen: Die Probleme bei der Einbeziehung der Versorgungswerke von Selbständigen und der Beamtenversorgung erschienen unüberwindbar. Noch wichtiger war aber, dass eine deutliche Senkung der „Hauptverdienerrenten“ – in der Regel der Männerrenten – nicht akzeptabel erschien.

Um zu verdeutlichen, wie sehr die Rentenversicherung die nicht geschiedene Ehe subventioniert, und zwar das höhere Einkommen noch stärker als das niedrige, ist noch einmal auf das oben verwendete Beispiel zurückzukommen.

8 Die Werte beziehen sich auf die alten Bundesländer. In den neuen Bundesländern ist der aktuelle Rentenwert und damit auch die Rente für 45 Versicherungsjahre etwas niedriger.

Beispielsabwandlung: Lassen die beiden Ehegatten sich scheiden, so führt dies nicht nur für den Mann zur Senkung der Rente. Bei einer langen Ehe, in die viele Versicherungsjahre fallen, und bei großen Einkommensunterschieden ist für beide Ehegatten eine Scheidung nachteilig für die Rentenhöhe. In dem obigen Beispiel bekommt bei einer Scheidung nach Abschluss des Versicherungsverlaufs, also kurz vor dem Rentenalter, bei überschlägiger Berechnung jeder Einzelne eine eigene Rente von weniger als 700 Euro monatlich – unabhängig davon, wer zuerst stirbt.

Die große Privilegierung der lebenslangen Ehe hängt mit dem höheren Splittingsatz von 60 % – statt 50%-Aufteilung wie bei beim Versorgungsausgleich – und mit den Freibeträgen für das eigene Einkommen zusammen.

2. Alte und neue Herausforderungen für die Alterssicherung

Die Rentenversicherung steht vor drei großen Herausforderungen: der demografischen Entwicklung, der Arbeitsmarktveränderung und der Veränderung familiärer Lebensverhältnisse.

Demografische Entwicklung

Deutschland altert, gleich allen westlichen Industrienationen. Das ist allgemein bekannt und rückt durch die Rentendiskussion erneut in das Bewusstsein der Öffentlichkeit. Die Lebenserwartung steigt und damit auch die statistische Rentenbezugszeit.⁹ Ein Rentner in Deutschland kann damit rechnen, knapp 81 Jahre alt zu werden, eine Rentnerin kann mit einem statistischen Alter von knapp 85 Jahren rechnen.¹⁰ Geht man weiter davon aus, dass zurzeit das Rentenzugangsalter bei ca. 60 Jahren¹¹ liegt, dann bedeutet dies eine Rentenbezugszeit von 21 bis 25 Jahren. Es ist davon auszugehen und auch zu wünschen, dass sich diese Entwicklung einer stetigen Steigerung der Lebenserwartung fortsetzt. Die durchschnittliche Lebenserwartung in Deutschland entspricht dem Standard westlicher Industrienationen; in Ländern wie beispielsweise Italien ist die statistische

9 Ausführlicher Kruse, Edgar: Sterblichkeit und fernere Lebenserwartung von Versichertenrentnern der gesetzlichen Rentenversicherung – Aktuelle Ergebnisse einer Sterbetafelberechnung für 1996/1998. In: DRV-Heft, 3-4 2000, S. 121 ff.

10 Rentenversicherungsbericht 1999, BTDruks 14/2116, S. 141

11 Rentenversicherungsbericht 1999, BTDruks 14/2116, S. 96. 1960 betrug das durchschnittliche Rentenzugangsalter bei Männern 59,5 Jahre. Heute sind es 59,7 Jahre. Frauen gingen 1960 mit 58,8 Jahren in Rente, jetzt mit 60,7 Jahren. Diese Entwicklung wird sich durch die Anhebung der Altersgrenzen für die Frauenrenten noch verstärken. Besonders spät in Rente gehen Arbeiterinnen: Ihr durchschnittliches Rentenzugangsalter beträgt 61,6 Jahre. Die Zahlen klammern die knappschaffliche Rentenversicherung aus und sind auf die alten Bundesländer bezogen. In den neuen Bundesländern ist das Rentenzugangsalter mit 58,0 (Männer) und 58,2 (Frauen) Jahren im Jahr 1998 deutlich niedriger.

Lebenserwartung noch höher. Hinzu kommt, dass die Geburtenrate sinkt. Jedes Jahr sterben mehr Menschen als geboren werden. Auffällig ist dies vor allem in den neuen Ländern. 1988 gab es noch einen Geburtenüberschuss von 2.000 Menschen. Zwischen 1992 und 1995 schrumpfte die Bevölkerung jedes Jahr um mehr als 100.000 Menschen.

Das bedeutet zusammengenommen, dass sich der Anteil der Rentner bezogen auf die erwerbsfähige Bevölkerung erhöht. Der Altersquotient, also das Verhältnis der über 65-Jährigen im Verhältnis zu den 15- bis 65-Jährigen, beträgt zurzeit rund 23 %. Ein Wert, der von anderen Ländern wie Großbritannien oder Italien schon jetzt erheblich überschritten wird. Auch in Deutschland wird dieser Quotient noch deutlich steigen. Es wird prognostiziert, dass er im Jahr 2030 rund 35 % betragen wird.¹² Auf 2,8 erwerbsfähige Menschen kommt dann ein Rentner, heute kommt ein Rentner auf 4,3 erwerbsfähige Menschen.

Veränderungen der Arbeitswelt

Damit allein wird die Entwicklung noch nicht ausreichend erfasst. Die Zahl der Erwerbstätigen ist viel kleiner als die Zahl der Erwerbsfähigen. Nicht alle Menschen zwischen 15 und 65 sind erwerbstätig oder erziehen Kinder – leisten also versicherungstechnisch gesprochen einen monetären oder generativen Beitrag zur Rentenversicherung. Das hat viele Gründe, und auch diese Entwicklung hat sich in den letzten Jahrzehnten verstärkt.

Zum einen ist die Jugend- und Ausbildungsphase länger geworden, was zu einem späteren Eintritt in das Erwerbsleben führt. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die Zahl der Beitragszahler kleiner ist als die Zahl der Erwerbstätigen. Schon immer fielen die meisten Selbständigen und die Teilnehmer an anderen Sicherungssystemen (vor allem die Beamten) als Beitragszahler aus. Abzuziehen sind darüber hinaus die Arbeitnehmer in atypischen Beschäftigungsverhältnissen und nicht zuletzt die Hausfrauen (und die wenigen Hausmänner). Schließlich gehören auch die Arbeitslosen und die Kranken, selbst wenn sie Lohnersatzleistungen beziehen, nur fiktiv zu den Beitragszahlern, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass bestimmte Zeiten der Krankheit und Arbeitslosigkeit als Pflichtbeitragszeiten bewertet werden und andere Versicherungsträger Beiträge abführen. Ökonomisch betrachtet bezahlen auf dem Umweg über die Kranken- oder Arbeitslosenversicherung wiederum die aktiven aktuellen Beitragszahler die Rentenversicherungsbeiträge für die Kranken und Arbeitslosen.¹³ Beitragszahler im engeren Sinne, also abhängig Beschäftigte und selbständige Beitragszahler, gab es zum

12 Vgl. VDR, Rentenversicherung im internationalen Vergleich, DRV-Schriften, Band 15, 1999, S. 413 ff.

13 Knapp 15 Mrd. Euro werden jedes Jahr von der Arbeitslosen-, Kranken- und Pflegeversicherung an die gesetzliche Rentenversicherung geleistet, das sind mehr als 7 % der gesamten Beitragseinnahmen. Diese Summen müssen aber die aktuell Pflichtversicherten aufbringen. Das ist weitgehend der gleiche Personenkreis, der auch Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt. Die realen Kosten für die Rentenversicherung sind schon deshalb deutlich höher, als der Rentenversicherungsbeitrag von 19,5 % glauben macht. Zu den Zahlen vgl. BTDrucks 14/2116, S. 19.

Stand 31. 12. 2001 nur in der Größenordnung von 25,7 Millionen Personen.¹⁴ Demgegenüber wurden am 1. Juli 2002 Versichertenrenten an 19,5 Millionen Rentner ausbezahlt, 1997 waren es noch 17,7 Millionen. Vier Beitragszahler stehen also drei Rentnern gegenüber.

Die realen Kosten für die Alterssicherung sind noch höher, wenn man den Bundeszuschuss mitberücksichtigt. Insgesamt betrug der Bundeszuschuss im Jahr 2002 über 56 Mrd. Euro und damit mehr als ein Viertel der Gesamteinnahmen der Rentenversicherung. Über den Bundeszuschuss werden die Steuerpflichtigen (etwa über die Lohn-, Einkommens- und Mineralölsteuer) zur Mitfinanzierung der Renten herangezogen. Allein für die jetzt auf drei Jahre erweiterten Kindererziehungszeiten werden jährlich 7 Mrd. Euro¹⁵ an die Rentenversicherung überwiesen. Diese Leistungen werden für die jetzt geborenen Kinder von allen aktuell Steuerpflichtigen erbracht. Sie subventionieren die jetzige Rentnergeneration, ohne dass es äquivalent den Müttern unter den Rentnerinnen zugute kommt, denn für diese Generation wurde nur ein Jahr an Kindererziehungszeiten berücksichtigt.

In der gegenwärtigen Lage ist dieser Zuschuss zur Verbreiterung der Beitragsbasis wichtig. Es gibt auch gute Gründe, die Rentenversicherungsbeiträge als Nebenkosten für sozialversicherungspflichtige Arbeit nicht auf deutlich über 20 % ansteigen zu lassen. Gleichwohl werden auch durch den Bundeszuschuss die tatsächlichen Kosten für die jeweilige Alterssicherung verschleiert. Das verhindert echte Reformen sowohl bei der Rentenversicherung als auch bei der Beitragsgestaltung.

Nutzlosigkeit eheabgeleiteter Sicherungsansprüche

Auch die dritte Entwicklung ist hinlänglich bekannt. Ehen halten heute häufig nicht mehr ein Leben lang, und die Kindererziehung wird nicht mehr typischerweise von verheirateten Eltern erbracht. Seit dem 19. Jahrhundert haben die Ehescheidungen in Deutschland wie in allen westlichen Industrienationen stetig zugenommen. Fast jede dritte Ehe wird inzwischen geschieden. 1989 lag die Scheidungswahrscheinlichkeit in der alten Bundesrepublik bei 30,1 %, in der DDR bei 36,9 %.¹⁶ Inzwischen stehen 100 Eheschließungen 46 Ehescheidungen gegenüber, Tendenz steigend.

Auch fallen Ehe und Familie nicht mehr typischerweise zusammen. Die Zahl der nichtehelich geborenen Kinder erhöht sich. In der DDR wurde zuletzt über ein Drittel aller Kinder außerhalb einer Ehe geboren.¹⁷ 1998 betrug diese Zahl im Bundesdurchschnitt gut 22 % und ist damit gegenüber der Vergangenheit deutlich angestiegen, selbst wenn sie von Zahlen wie beispielsweise denen aus Dänemark mit einer Nichtehelichenquote von 46 % noch weit entfernt ist. Aber nicht nur nichtehelich geborene Kinder

14 Vgl. Rentenversicherungsbericht 2003, BTDrucks 15/2144, S. 14.

15 Vgl. VDR, Fakten und Argumente, Nr. 9, S. 6.

16 Fünfter Familienbericht 1994, BTDrucks 12/7560, S. 52 f.

17 Fünfter Familienbericht 1994, BTDrucks 12/7560, S. 55.

werden außerhalb einer Ehe erzogen. Die Zahl der geschiedenen Alleinerziehenden ist in Deutschland fast doppelt so hoch wie der Zahl der ledigen Alleinerziehenden.¹⁸

In der jetzigen Rentnerinnengeneration sichern die Hinterbliebenenrenten noch viele ältere Frauen, die keine oder nur minimale eigene Anwartschaften erworben haben. Diese geringen Anwartschaften hängen neben vielen anderen Gründen auch damit zusammen, dass bei den jetzigen Rentnerinnen nur ein Jahr Kindererziehung angerechnet wird, die verursachten Lücken und Nachteile in der Alterssicherung aber erheblich höher sind. Hinterbliebenenrenten haben hier eine wichtige Funktion. Sie verhindern die Altersarmut von Frauen. Aber sie entsprechen nicht mehr der oben gekennzeichneten Vielfalt familiärer Lebensformen. Außerdem belohnen sie einseitig die lebenslange Ehe, unabhängig von Kindererziehungs- und Pflegeleistungen. Immer mehr Frauen fallen aus dieser Sicherung ganz heraus. Es sind die Alleinerziehenden, die Geschiedenen und die ledigen Frauen in schlecht bezahlten Frauenberufen. Bei den Geschiedenen können von dem Problem der Altersarmut prinzipiell auch Männer betroffen sein. Dies gilt vor allem für sehr lange Ehen, in denen nur ein Partner Anwartschaften erworben hat. Im Regelfall einer Scheidung innerhalb der ersten 10 Jahre einer Ehe haben Männer jedoch im Vergleich zu Frauen statistisch eine erheblich stetigere und längere Erwerbsbiografie.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Ehe schon jetzt faktisch ihre prägende Rolle als traditionelles Versorgungsinstrument für Frauen, die Kinder erziehen, verloren hat und eine Alterssicherung, die eine lebenslange, also bis zum Tod eines Partners bestehende Ehe voraussetzt, nicht mehr den Realitäten entspricht. Nicht vertieft werden kann an dieser Stelle, dass ein von einem Partner abgeleiteter Anspruch auch mit dem Selbstverständnis heutiger Frauen unvereinbar ist.

3. Lösungsweg Riester-Rente?

In der letzten Legislaturperiode ist die private kapitalgedeckte Altersvorsorge eingeführt worden, und zwar unter dem Schlagwort „Brücke der Generationen“ mit folgender Zielsetzung: „Zum anderen geben wir den Jüngeren die Chance, eine zusätzliche kapitalgedeckte Alterssicherung aufzubauen.“¹⁹ Ziel der als Jahrhundertreform gefeierten Neuerung war eine mittelfristige Lösung der Probleme der gesetzlichen Rentenversicherung.

18 Von 100 Alleinerziehenden mit Kindern unter 18 Jahren im Jahr 1991 waren statistisch betrachtet 21,2 ledig, 38,6 geschieden und 9,1 noch verheiratet, aber getrennt lebend. BTDrucks 12/7560, S. 57.

19 SPD und Bündnis 90/Die Grünen – Koalitionsarbeitsgruppe: Konzept für eine Rentenstrukturreform, Stand 30. Mai 2000 (im Folgenden: Konzept-Rentenstrukturreform) veröffentlicht im Internet unter <http://bma.de>; siehe auch SozSich 2000, S. 218 f. und 182 ff.

Aufgabe der paritätischen Finanzierung

Konzeptionell sollen die Arbeitnehmer/innen seit 2001 einen Teil des Bruttolohns zusätzlich zu den bisherigen Rentenbeiträgen an eine private Versicherung abführen. Dies bedeutet zunächst, dass nur die abhängig Beschäftigten an der ergänzenden kapitalgedeckten Versicherung des Risikos Alter beteiligt werden. Umgekehrt folgt daraus, dass die Unternehmen um die hälftigen Sozialabgaben in diesen Teilbereichen entlastet werden.²⁰ Dem kann auch nicht entgegengehalten werden, bei einer vom Unternehmen ausgehenden Betrachtung der Lohnsumme sei es unerheblich, ob die Sozialversicherung als Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerbeitrag ausgestaltet ist, in jedem Fall sei der Sozialversicherungsbeitrag Bestandteil des Lohns. Wenn überhaupt, dann gilt dieses Argument nur für ein obligatorisches Versicherungssystem, das alle gleichermaßen belastet. Aber auch in diesem Fall ist es mehr als fraglich, ob im Rahmen der Tarifverhandlungen Lohnerhöhungen zum zumindest hälftigen Ausgleich dieser Belastungen akzeptiert werden. Ist doch nach dem gedanklichen Ansatz der privaten Zusatzversorgung der bzw. die Beschäftigte allein für diesen Teil der (hoffentlich) lebensstandardsichernden Alterssicherung verantwortlich.

Versorgungsniveau durch die Kapitaldeckung

Nach dem Kapitalkonzept liegt der Beitrag zunächst bei 0,5 % des Bruttoeinkommens und steigt bis zum Jahr 2008 auf 4,0 % an. Den ursprünglichen Berechnungsbeispielen zufolge soll sich darauf bei 5,5-prozentiger Verzinsung im Jahr 2050 statistisch eine private Zusatzrente von über 1.600 Euro ergeben. Um die Zeitdimensionen zu verdeutlichen folgendes Beispiel:

Im Jahr 2050 werden die jetzt 15-jährigen Kinder mit 65 Lebensjahren in Rente gehen, sofern die Altersgrenzen bis zu diesem Zeitpunkt nicht angehoben worden sind. Nach den Planberechnungen soll die Rente dann zu einem Drittel aus dieser privaten Zusatzversorgung bestehen und nur noch zu zwei Dritteln aus der solidarischen gesetzlichen Rentenversicherung.

Problematisch ist der Optimismus der Modellrechnung. Eine langfristige Verzinsung von 5,5 % wird in Fachkreisen angesichts des bereits akkumulierten Kapitals auf dem internationalen Finanzmarkt als viel zu hoch angesehen. Während die Aufrechterhaltung des Versorgungsniveaus bei der Umlagefinanzierung durch die demografische Entwicklung unmittelbare Probleme bereitet, geschieht dies bei der Kapitaldeckung mittelbar aufgrund der Renditeentwicklung.²¹ In seriösen Modellrechnungen zu den Belastungswirkungen bei einem Wechsel der Finanzierungsverfahren in der gesetzlichen Rentenversicherung werden reale Zinssätze von 2 bis 4 % zugrunde gelegt.²² Das hohe Risiko

20 Konzept-Rentenstrukturreform S. 2

21 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Kapitaldeckung: Kein Wundermittel für die Altersvorsorge, Wochenbericht 46/98, S. 18.

22 Eitenmüller, Stefan/Hain, Winfried: Potentielle Effizienzvorteile kontra Übergangskosten. Modellrechnungen zu den Belastungswirkungen bei einem Wechsel des Finanzierungsverfahrens in der gesetzlichen Rentenversicherung, DRV-Heft 9-10, 1998, S. 634 (649).

einer kapitalgedeckten Versorgung gerade für die problematischen Rentenzugangsjahre zwischen 2020 und 2030 hängt damit zusammen, dass angesichts einer überalterten Bevölkerung viele Länder, darunter auch sehr große Länder wie Kanada, schon in der Vergangenheit enorme Kapitalsummen angespart haben, die genau in diesen Jahren ausgeschüttet werden sollen.²³ Die Gefahr einer massiven Geldentwertung ist daher nicht von der Hand zu weisen. Schließlich warnen Wirtschaftsinstitute vor den makroökonomischen Folgen der Erhöhung der Sparquote und dem entsprechenden Ausfall von Konsumnachfrage; mit Wachstumseinbußen müsste in der Übergangsphase gerechnet werden.²⁴

Davon ausgehend lässt sich der Wert der kapitalgedeckten Zusatzfinanzierung auch in anderer Weise berechnen. Berücksichtigt man nicht die hypothetischen, sondern die garantierten Erträge der privaten Zusatzversorgung, ergibt sich ein deutlich schlechteres Bild. Eine Sicherheitsklausel in den privaten Verträgen soll garantieren, dass jedenfalls die Beiträge ausgeschüttet werden, die eingezahlt wurden.²⁵ Andernfalls entfällt die steuerliche Förderung. Wendet man diese Grundannahmen auf die Vergangenheit an, so ergibt sich folgende Sicherung: Ein fiktiver Eckrentner (45 Jahre Beitragszahlung mit Durchschnittseinkommen)²⁶ hätte bei einer zusätzlichen 4-%-igen Belastung seines Bruttodurchschnittseinkommens in den letzten 45 Jahren ohne Verzinsung ein Kapital von 25795,55 Euro angespart.²⁷ Wird dieses Kapital bezogen auf die statistische Lebenserwartung von 20 Jahren ab dem 65. Lebensjahr verrentet, so beträgt die monatliche Zusatzrente noch 107,48 Euro. Das wären aber weniger als ein Zehntel der Gesamtversorgung im Alter statt des angepeilten Drittels zur Gewährleistung einer lebensstandardsichernden Altersversorgung. Das ist eine der Schwächen der Kapitaldeckung im Verhältnis zum Umlageverfahren.

Bewertung der Kapitaldeckung aus Frauensicht

Aus mehreren Gründen ist die private Zusatzversicherung für weibliche Beschäftigte besonders nachteilig. Die private Zusatzrente soll allein aus der individuellen Ansparsumme gezahlt werden. Frauen haben jedoch deutlich niedrigere Verdienste als Männer.

23 Nach wie vor instruktiv zu den Zusammenhängen und Risiken des Weltfinanzmarktes: Martin, Hans-Peter/Schumann, Harald: Die Globalisierungsfalle. Der Angriff auf Demokratie und Wohlstand. Hamburg 1998, S. 63 ff.

24 Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung. Einstieg in die Teilkapitaldeckung der Altersvorsorge mit Wachstumseinbußen verbunden, Wochenbericht 46/99, S. 823.

25 Gegen diese Klausel wenden sich vor allem die Fondsgesellschaften und Banken. Sie befürchten, dass die Garantie nur bei privaten Versicherungen, nicht jedoch bei anderen Alterssicherungsformen gegeben werden kann – ein lukratives Geschäft damit allein für die private Versicherungswirtschaft, allen voran die Allianz. Ausführlich dazu Brost, Marc/Hauch-Fleck, Marie-Luise: Eine Allianz fürs Leben, in: Die Zeit Nr. 26/2000.

26 Eckrentnerinnen, also Frauen mit 45 Beitragsjahren gibt es noch seltener als die seltenen Spezies der männlichen Eckrentner.

27 Zu den genauen tabellarischen Berechnungen auch unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Sterbetafeln vgl. Fuchsloch, Christine in: Rust, Ursula (Hrsg.): Eigenständige Alterssicherung von Frauen. Sozialpolitik in Europa. Bd. 5, Wiesbaden 2000, S. 32-50.

Selbst unter den Vollzeitbeschäftigten verdienen sie auch heute noch rund ein Viertel weniger als ihre männlichen Kollegen. Der Abstand wird noch größer, wenn auf den Durchschnittsverdienst aller Beschäftigten einschließlich der typischerweise weiblichen Teilzeitbeschäftigung abgestellt wird. Die Lohndiskriminierung setzt sich so in der Rente fort.

Vor allen wegen Zeiten der Kindererziehung und Pflege, aber auch ehebedingt haben Frauen deutlich kürzere Erwerbsverläufe als Männer, Zeiten, in denen nicht durch Abzüge vom Lohn Kapital aufgebaut werden kann. Die private Versicherung kennt keine Kindererziehungszeiten oder Pflegezeiten, in denen fiktive Beiträge angespart werden. Bei einer klugen Ausgestaltung des Ausgleichsfaktors hätten diese Zeiten stattdessen zusätzlich in der gesetzlichen Rentenversicherung berücksichtigt werden können. Von dem individualisierten Ausgleichsfaktor soll jedoch im gegenwärtigen Konzept wieder Abstand genommen worden sein. In jedem Fall wird zusätzlich wegen der unsteten Erwerbsverläufe die private Zusatzrente von Frauen deutlich niedriger sein als die von Männern.

Ein Drittes kommt hinzu: Bei einer allein versicherungsmathematischen Berechnung der Rentenleistungen bekommt eine Frau bei gleicher Ansparsumme eine deutlich niedrigere monatliche Rente, denn sie muss für einen längeren Zeitraum reichen. Oder Frauen müssen für die gleiche Leistung einen höheren Beitrag zahlen. Das ist der Hintergrund der aktuellen Debatte über die so genannten Unisex-Tarife. Dabei gibt es zu Recht Protest sowohl von europäischer Ebene durch einen Vorstoß der zuständigen EU-Kommissarin als auch von Verfassungsrechtlerinnen. So hat Ute Sacksofsky (Lehrstuhl für öffentliches Recht an der Universität Frankfurt am Main) Anfang des Jahres 2003 in einem viel beachteten Interview mit der Süddeutschen Zeitung die Auffassung vertreten, dass die Riester-Rente in der gegenwärtigen Ausgestaltung verfassungswidrig sei. Der Staat verstoße dadurch, dass er die Tarife der privaten Versicherungsunternehmen, die höhere Beiträge für Frauen vorsehen, zertifiziert, gegen das Gleichbehandlungsgebot. Denn er müsse sich das Verhalten der Versicherer, die für Männer und Frauen unterschiedliche Tarife anbieten, zurechnen lassen. Wenn sich die Versicherer, die so genannte Riester-Produkte anbieten, auf „versicherungsmathematische Grundsätze“ zurückzögen, könne sich der Staat dies nicht ohne weiteres zu Eigen machen, indem er solche Produkte zertifiziere und damit de facto legalisiere. Inzwischen soll Zeitungsberichten zufolge die Bundesregierung auch beabsichtigen, diesen Bereich der Riester-Rente zu ändern und dabei zahlreiche Vereinfachungen vorzunehmen. Das wird zu Übergangsproblemen für die bisher kalkulierten Renten führen. Bedauerlich ist, dass dieser unter anderem vom Deutschen Juristinnenbund²⁸ kritisierte Punkt nicht bereits im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen wurde.

28 Stellungnahme des djb zum Gesetzentwurf zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (BTDrucks 14/1310) im Rahmen der öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung am 11. Dezember 2000, veröffentlicht unter <http://www.djb.de/content.php/pmsn-49.html> (10.03.2004).

4. Hinterbliebenenrenten

Lange Zeit hatte die damalige Bundesregierung Schröder eine Wahlmöglichkeit zwischen zwei Rentenmodellen vorgesehen. Neben einer durch Einkommensanrechnung gekürzten Hinterbliebenenrente sollte ein so genanntes Partnerschaftsmodell mit einem Rentensplitting beim Todesfall eingeführt werden.²⁹ Das Partnerschaftsmodell war zwar noch nicht ausgereift und hatte Mängel. Ein Defizit bestand darin, dass – im Gegensatz zu dem bei einer Scheidung durchgeführten paritätischen Versorgungsausgleich – der privilegierende Splittingsatz von 70 % gewählt wurde. Außerdem sollte das Splitting erst mit dem ersten Todesfall durchgeführt werden, die Grundstruktur „meine Anwartschaften gehören mir“ wurde also nur leicht modifiziert. Immerhin sollten jedoch beim Tod die Rentenanwartschaften geteilt werden, was zu einer dann gleich hohen Versorgung des überlebenden Ehegatten – sei es des geringer oder höher Verdienenden – geführt hätte. Die für die Hinterbliebenenrente geschilderte Ungerechtigkeit einer ganz unterschiedlichen Höhe des Haushaltseinkommens, je nachdem ob der Mann oder die Frau in einer Ehe zuerst stirbt, wäre beseitigt worden. Außerdem war das Partnerschaftsmodell ein kleiner Schritt in Richtung auf eine eigenständigere Sicherung von Frauen, denn die zugesplitteten Anwartschaften wären eigenständig in der Ehe erworbene gewesen, hätten den Schutz von Art. 14 GG genossen und wären weder durch eigenes Einkommen noch durch Wiederheirat verloren gegangen. Schließlich hätte das Modell die Erwerbstätigkeit beider Partner durch eine höhere Gesamtversorgung honoriert. Insofern war dieses Modell moderner als das traditionelle Hinterbliebenenrentenmodell, das die Hausfrauenehe oder die Ehe mit den erheblichen Einkommensdifferenzen privilegiert.

Zwischen Januar und Juni 2000 ist das Partnerschaftsmodell als Rentenkonzept der Bundesregierung verschwunden. Die Gründe dafür sind unbekannt. In der öffentlichen Rentendiskussion wurden die Differenzen zu den Gewerkschaften (um den hälftigen Arbeitgeberbeitrag) und zur CDU (um kindbezogene Förderelemente) hochstilisiert, die Stellungnahmen von Frauenverbänden fanden nur vereinzelt Gehör. Es kann also nur spekuliert werden, aus welchen Gründen das zarte, entwicklungsfähige und -bedürftige Pflänzchen „Partnerschaftsmodell“ zugunsten der tradierten Hinterbliebenenrente wieder eingestampft wurde. Es könnte daran gelegen haben, dass die langfristige Wahlmöglichkeit zwischen den zwei Systemen Partnerschafts- oder Hinterbliebenenrente mit unklaren Optionen als problematisch angesehen wurde. Diese Kritik wird auch von der Verfasserin geteilt. Dem hätte jedoch leicht dadurch entsprochen werden können, dass die Partnerschaftsrente künftig das Standardmodell gewesen wäre. Für eine Übergangszeit hätte dann ein Wahlrecht ausgeübt werden können. Stattdessen blieb es beim theoretischen Ansatz einer Hinterbliebenenrente, die jedoch in den Leistungen durch die Einkommensanrechnung reduziert wurde. Jeder Ehegatte erhält beim Versicherungsfall, also beim Eintritt in das Rentenalter, „seine volle eigene Rente“ mit lebenslanger Garantie der eigenen Anwartschaften. Die Rürup-

29 Vgl. Eckpunkte der Bundesregierung zur Rentenstrukturreform zum Thema „Alterssicherung der Frauen“.

Kommission sieht keinen aktuellen Reformbedarf bei den Hinterbliebenenrenten. Demgegenüber schlägt die Herzog-Kommission eine drastische Kürzung der Hinterbliebenenrenten und gleichzeitig eine Ausweitung der Kindererziehungszeiten vor. Aus frauenpolitischer Sicht ist diese Diskussion ein Rückschritt gegenüber den Reformmodellen, die in der letzten Legislaturperiode wenigstens diskutiert wurden.

5. *Kindbezogene Höherbewertung von niedrigen Frauenlöhnen*

Eine frauenfreundliche Regelung scheint auf den ersten Blick die Erhöhung der individuellen Entgelte um die Hälfte auf maximal das Durchschnittseinkommen für die ersten zehn Lebensjahre des Kindes zu sein.³⁰ Um die Regelung an einem Beispiel zu verdeutlichen: Arbeitet die Mutter in den ersten zehn Lebensjahren des Kindes auf einer Teilzeitstelle, bei der die Arbeitszeit und damit auch der Lohn um die Hälfte reduziert ist, wird der Lohn für die Rente fiktiv auf eine 3/4-Stelle aufgestockt. Arbeitet sie voll, verdient jedoch nur 2/3 des Durchschnitts – was bei Frauengehältern keine Seltenheit ist –, dann wird der Lohn auf das Durchschnittsgehalt aufgestockt.

Die Regelung ist gut gemeint, aber nicht gut gemacht. Der Teufel steckt im Detail. Zunächst gilt die Regelung faktisch nur für sieben Jahre, denn in den ersten drei Lebensjahren eines Kindes führt bereits bisher die Kindererziehungszeit dazu, dass volle Entgeltpunkte erworben werden, also immer das Durchschnittseinkommen erreicht ist.³¹ Problematisch ist jedoch vor allem, dass für die Aufstockung der Entgelte die rentenrechtliche Wartezeit von 25 Jahren erfüllt sein muss. Nach der Begründung des Konzepts soll es für heutige Frauen wegen der zehnjährigen Berücksichtigungszeiten für Kindererziehung leicht sein, diese Versicherungsjahre zu erreichen. Diese Annahme ist jedoch schwer nachzuvollziehen. Kinderberücksichtigungszeiten werden nicht zu den übrigen rentenrechtlichen Beitragsjahren addiert, die Zeiten werden aufeinander ange-rechnet. Kindererziehungszeiten und -berücksichtigungszeiten fallen ohnehin zusammen und werden für mehrere Kinder je nach Abstand der Geburten aufeinander ange-rechnet.

Neu ist schließlich die Förderung von Zwei- und Mehrkindfamilien. Den maximalen Zuschlag von fiktiven 33 % des Durchschnittsverdiensts soll auch ohne Beschäftigung eine Frau mit zwei oder mehr Kindern erhalten, die wegen Kindererziehung nicht erwerbstätig ist. Kritisch anzumerken ist Folgendes: Die Aufwertung der Entgelte in den ersten zehn Lebensjahren von Kindern bis zum Durchschnittseinkommen stellt eine versteckte Subventionierung und damit eine Rechtfertigung niedrigerer Frauenlöhne dar. Außerdem wird ein Anreiz gegen die Erwerbstätigkeit von Müttern in gut bezahlten Positionen geschaffen, wenigstens, wenn sie in Vollzeitarbeit arbeiten. Der auf solche

30 Die nicht unkomplizierte Regelung ist in § 70 Abs. 3a SGB VI verankert.

31 Sinn würde die Regelung also für diesen Zeitraum nur dann machen, wenn die Kindererziehungszeiten nicht bei der Erhöhung auf das Durchschnittseinkommen berücksichtigt werden.

Frauen häufig ohnehin schon ausgeübte moralische Druck, die Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinder doch wenigstens teilweise aufzugeben, könnte auf diese Weise weiteren Auftrieb erhalten.

6. Forderungen

Aus Frauensicht, aber auch aus gesamtgesellschaftlicher Sicht, sind die derzeitigen Vorschläge zur Rentenreform mehr als enttäuschend. Durch die allein von den Beschäftigten zu tragende kapitalgedeckte Zusatzversorgung wird dem System der gesetzlichen Rentenversicherung Geld entzogen, das nicht mehr zur Umverteilung eingesetzt werden kann. Unter anderem wegen der für Frauen unattraktiven Konditionen wird das Produkt Riemer-Rente kaum angenommen, was zu Versorgungslücken im Alter führen wird. Minimalforderung ist daher die Einführung des so genannten Unisextarifes, das heißt, es dürfen nur Produkte zertifiziert werden, die für Frauen und Männer die gleichen Sterbetafeln verwenden.

Eine echte Reform der gesetzlichen Rentenversicherung muss jedoch die Beitragsbasis und damit die Finanzkraft der Rentenversicherung stärken. Dazu gehört die obligatorische Einbeziehung anderer Einkunftsarten und Personengruppen und die Entkopplung der Sozialversicherung vom „Normalarbeitsverhältnis“. Vor allem ist die Privilegierung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse, die seit April 2003 gilt, wieder rückgängig zu machen. Durch die niedrigen pauschalen Beitragsätze für Mini-Jobs wird den Sozialversicherungssystemen weiter Geld entzogen. Außerdem wird die Umwandlung von Teilzeitstellen in versicherungsfreie Beschäftigungen gefördert.

Die Hinterbliebenenrenten bedürften als von der Ehe abgeleitetes und nicht mehr zielgenaues Sicherungssystem aus Frauensicht dringend einer Reform. Es besteht jedoch die große Gefahr, dass die Witwenrenten zum Zwecke der allgemeinen Haushaltskonsolidierung abgeschmolzen werden, ohne dass ein geschlechtergerechtes Alterssicherungssystem an deren Stelle tritt. Das wäre fatal und würde zu eklatanten Sicherungslücken für Frauen führen. Um nicht weiter an Glaubwürdigkeit zu verlieren, muss die Politik sich daher mit geschlechtergerechten Rentenmodellen³² beschäftigen, die ausgearbeitet und hinsichtlich der Verteilungswirkungen berechnet sind. Dazu gehört ein Rentensplitting unter Verheirateten und eine Veränderung der strikt beitragsäquivalenten Rentenberechnung durch ein Sockel-Steigerungsbeitragsmodell³³ oder ein Modell flexibler Anwartschaften.³⁴

32 djb-Modell.

33 So z. B. das Modell des Deutschen Juristinnenbundes, vgl. zur Ausgestaltung, Verteilungswirkung und zum rechtlichen Rahmen: Zusammenstellung der Fachaufsätze, in: Zeitschrift für Sozialreform, 2000, S. 669-889.

34 So z. B. das Modell der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte; hier werden zusätzliche feste Entgeltpunkte gutgeschrieben, um diskontinuierlichen Erwerbsverläufen Rechnung zu tragen.